

**Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) über die Jahresrechnung 2004
hier: Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Prüfungsergebnis sowie zu
Beanstandungen aus Vorjahren**

Zusammengefasstes Prüfungsergebniss (S. 8)

**B 1 Haushaltsausgabereste (HAR) wurden gebildet, obwohl keine Auftragsvergaben,
Submissionen oder Vertragsabschlüsse erfolgt waren (S. 24, 60)**

Bei diesen Fällen handelt es sich um mehrjährige Fortsetzungsmaßnahmen, deren kontinuierlicher zeitlicher Ablauf sowie Finanzierung mit der Übertragung der HH-Mittel sichergestellt wurde. Im HH-Jahr 2004 wurde erst mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2004 die 1. NTHH-Satzung beschlossen; zu diesem Zeitpunkt war auch bekannt, dass eine ausgeglichene HH-Satzung 2005 nicht zu Beginn des neuen Jahres vorliegen kann. Um Handlungsmöglichkeiten für notwendige Zahlungen bei den betreffenden Maßnahmen zu haben, erfolgte die Übertragung der HH-Mittel.

Bei den Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung stehen zur Finanzierung der Ausgaben Fördermittel zur Verfügung, bei denen in den Bewilligungsbescheiden Fristen für die Verwendung festgelegt werden. Um hierfür Rückzahlungen bzw. zusätzliche Zinszahlungen auszuschließen, wurden die Ausgabeansätze in entsprechender Höhe übertragen. Ziel ist es, durch zeitnahe HH- und NTHH-Planung die Übertragung von HH-Mitteln ohne die gesetzlich vorgeschriebene Bindung zu minimieren.

B 2 Forderungen von Verträgen waren nicht im Soll erfasst (S. 28)

Die mittelbewirtschaftenden Bereiche werden regelmäßig im Rahmen der HH-Bearbeiterschulungen sowie in Rundschreiben zur HH-Planung und -Ausführung aufgefordert, alle der Stadt zustehenden Einnahmen zeitnah in das Anordnungssoll zu stellen. Nur somit ist eine vollständige Überwachung möglich und Maßnahmen zur Beitreibung können ggf. eingeleitet werden.

Der hier vorliegende Sachverhalt kann als Ausnahme bezeichnet werden; grundsätzlich werden die Vorschriften von den Fachämtern berücksichtigt.

B 3 Einnahmen wurden zum Soll gestellt, obwohl die Fälligkeit im lfd. Jahr nicht gegeben war (S. 33/34)

Wie in vergangenen Jahren auch wurden in der JR 2004 in Einzelfällen Anordnungen von bewilligten Fördermitteln, die aber noch nicht fällig waren, bis zum Jahresabschluss vorgenommen. In diesen Fällen wurden hiermit die Finanzierungsgrundlagen für die parallel dazu gebildeten HHAR geschaffen.

Die Übertragungen der Einnahmen und Ausgaben wurden veranlasst, um auch in der haushaltslosen Zeit des Folgejahres 2005 diese Fortsetzungsmaßnahmen weiter realisieren zu können.

In der JR 2005 wurden in solchen Fällen die nach der ThürGemHV zulässigen Haushaltseinnahmereste (HHER) gebildet.

B 4 Die Aufbewahrung von Wertvordrucken entspricht in einem Fall nicht den Vorgaben der DA 97/99 (S. 48)

Vom Museum werden noch vorhandene Eintrittskarten verwendet (DM-Beträge überklebt). Die Registrierkasse ist noch nicht im Einsatz.

B 5 Für die nicht notwendige Inanspruchnahme des Kassenkredites sind Zinsen entstanden (S. 54)

Es handelte sich hierbei um einen Ausnahmefall. Aufgrund der Übernahme der Bauleistungen durch die neu gegründete Bad GmbH war die Sicherstellung der Finanzierung durch die bis-dahin über den Haushalt der Stadt geplanten und geleisteten Haushaltsmittel notwendig. Um den Liquiditätsengpass bei der Bad GmbH zu überbrücken wurde eine sofortige Überweisung veranlasst, durch die es in der Folge zu einer kurzfristigen Inanspruchnahme des Kassenkredites bei der Stadt kam.

B 6 Eine Abstimmung der für eine Maßnahme gebildeten HHAR mit den zugehörigen KER erfolgte nicht (S. 56)

Die mittelbewirtschaftenden Fachämter werden kontinuierlich und insbesondere mit dem Rundschreiben zur Jahresrechnung aufgefordert, die Einnahmen und Ausgaben für ihren Bereich zu prüfen und ggf. notwendige Bereinigungen zu veranlassen. Besonders wichtig ist dies bei den Maßnahmen, wo den Ausgaben direkte Zuweisungen vom Land zur Finanzierung gegenüberstehen. Auf den notwendigen Abgleich der Finanzierungsmittel mit den zu übertragenden HHAR im Rahmen der Jahresrechnung wird neben der Überwachung durch den Fachbereich auch die Kämmererei verstärkte Obacht legen. Dies erfolgt auch im Hinblick auf die exakte Differenzierung bei der Entscheidung, ob ein Kasseneinnahmerest oder Haushaltseinnahmerest gebildet werden muss.

B 7 Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erfolgte nicht zeitnah (S. 58)

Grundsätzlich werden bei der ausgabeseitigen Planung der Straßenbaumaßnahmen alle zur Verfügung stehenden Einnahmen parallel dazu in den Haushalt eingestellt. Bei mehrjährigen Fortsetzungsmaßnahmen werden die HH-Mittel anteilig auf die HH-Jahre differenziert. Entsprechend der bestätigten Planung und dem Baufortschritt erfolgen einnahme- und ausgabeseitig die Anordnungen auf die HH-Mittel.

Die Erhebungsfrist für Straßenausbaubeiträge beträgt 4 Jahre (§ 7 Thür. Kommunalabgabengesetz).

Bei der hier geprüften Maßnahme kam es zur zeitlichen Verzögerung der Erhebung der Straßenausbaubeiträge, weil nach Aussage des Fachamtes die Bearbeitung von Fällen mit Verjährungsfristen den Vorrang hatte. Zukünftig wird eine zeitnahe Planung und Erhebung der Beiträge angestrebt.

B 8 Die Haushaltsüberwachung war zu beanstanden (S. 58)

Derartige Fehler sind künftig auszuschließen. Durch kontinuierliche und vollständige Überwachung der HH-Mittel im Fachbereich sind die Korrekturen rechtzeitig vor dem Jahresabschluss zu veranlassen. Auch die Kämmerei wird diesbezüglich ihre Kontrolltätigkeit noch verstärken.

B 9 Zur Auszahlungsanordnung fehlen begründende Unterlagen (S. 58)

Seitens der mittelbewirtschaftenden Ämter sind bei den Auszahlungen immer die begründenden Unterlagen beizufügen. Dies wird und wurde auch in der Vergangenheit regelmäßig in internen Beratungen erörtert. Das Fachamt wird angehalten, dies künftig auch in jedem Fall zu realisieren.

B 10 Die Rechnungsprüfung im Fachamt entsprach nicht den Anforderungen (S. 59)

Das Fachamt sowie alle anderen mittelbewirtschaftenden Ämter sind verpflichtet, eine laufende Überwachung der HH-Mittel sowie eine vollständige und lückenlose Nachweissführung zu veranlassen. Die hier aufgeführten Mängel dürfen sich nicht wiederholen. Entsprechende Hinweise bei den Schulungen der HH-Bearbeiter sowie in Amtsleiterberatungen u. a. werden kontinuierlich vorgenommen. Das Fachamt muss die entsprechende Umsetzung dauerhaft und ausnahmslos vornehmen.

B 11 Die Verwendungsnachweisprüfung führte zu Beanstandungen (S. 60)

Die hier aufgeführten Kritikpunkte betreffen die grundlegenden Vorschriften der HH-Ausführung und -Überwachung. Die Nichteinhaltung durch das Fachamt darf sich trotz hoher Arbeitsbelastung nicht wiederholen. Entsprechende Hinweise werden den mittelbewirtschaftenden Dienststellen dazu regelmäßig gegeben.

B 12 Die schriftliche Beauftragung fehlte bzw. erfolgte verspätet (S. 55, 61, 62, 64)

Gemäß § 31 Abs. 2 ThürGemHV sind vorgesehene Auftragsvergaben schriftlich zu veranlassen. In der internen Dienstanweisung zu Vergaben werden dazu auch weitergehende Regelungen für die praktische Abwicklung getroffen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wie hier 2004 in Einzelfällen dargestellt, muss künftig ausgeschlossen werden. Letztendlich wird damit nicht nur die interne finanzielle Sicherstellung abschließend überprüft, sondern die Stadt sichert sich auch gegenüber den Auftragnehmern ab.

Durch das RPA werden kontinuierlich Hinweise zur richtigen Auftragsvergabe gegeben; dies muss in Einzelfällen noch stärker von den mittelbewirtschaftenden Dienststellen berücksichtigt werden.

B 13 Skonto wurde nicht in Anspruch genommen bzw. durch verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen entstanden (S. 61)

Im Rahmen der lfd. Haushaltsausführung und -überwachung ist eine rechtzeitige Anordnung von fälligen Ausgaben bzw. die dabei mögliche Inanspruchnahme von Skonti unabdingbar. Das Fachamt hat immer sicherzustellen, dass die dafür notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Nach Möglichkeit ist jeder Skontobetrag in Anspruch zu nehmen, auch wenn dieser, wie hier im dargestellten Fall, relativ gering ist.

B 14 Mehrkosten wurden bei Vertragsabschluss in Kauf genommen (S. 61)

Auch hier haben alle mittelbewirtschaftenden Ämter kontinuierlich Hinweise vom RPA bzw. der Finanzverwaltung erhalten, dass bei Berücksichtigung der HH-Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Mehrkosten im Rahmen von Vertragsabschlüssen auszu-schließen sind.

Das hier angemahnte Fachamt muss die lfd. HH-Überwachung und -Kontrolle noch kontinuierlicher durchführen und die HH-Ausführung danach entsprechend der HH-Grundsätze zeitnah vollziehen.

B 15 Fehler/Mängel wurden in Ausschreibungs- und Vergabeverfahren festgestellt (S. 62)

Die mittelbewirtschaftenden Ämter wurden bei den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren vom städtischen Prüfungsamt bei Bedarf beraten. Den betreffenden Bearbeitern wird auch immer wieder empfohlen, diese Hilfestellung noch stärker zu nutzen.

Die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind gesetzlich geregelt und darüber hinaus bestehen hierfür interne Regelungen. Eine Einhaltung aller genannten Vorschriften ist zwingend erforderlich, um Beanstandungen möglichst auszuschließen. Die Nichtvergleichbarkeit von Angeboten, wie hier festgestellt, ist künftig von den betreffenden Ämtern durch das Erstellen voll-ständig vergleichbarer Varianten zu verhindern.

B 16 Haushaltsausgabereste wurden für neu zu vergebende Leistungen in Anspruch genommen (S. 65)

Bei der Beanstandung wird erneut die Problematik der Bildung von HHAR ohne vorherige vertragliche Bindung angesprochen. Auch hier wird darauf verwiesen, dass die finanzielle Sicherstellung damit erfolgte, weil abzusehen war, dass ein rechtskräftiger Haushalt nicht zu Beginn des neuen HH-Jahres vorliegt.

Im Rahmen der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung musste die Stadt aber zu den Fälligkeitsterminen zahlungsfähig sein. Künftig wird, wie bereits mehrfach dargestellt, eine zeitnahe Haushalts- und Nachtragshaushaltsplanung angestrebt, um solche Fälle auszuschließen.

B 17 Das Bruttoprinzip wurde nicht beachtet (S. 66)

Bei der Ausgliederung der städtischen Bäder aus dem Haushalt und der Beteiligungsübertragung von der EVB auf die Sportbad Eisenach GmbH handelte es sich um einmalige Verwaltungsvorgänge, die inhaltlich und finanziell in ihrer Komplexität zu betrachten sind. Auf die zahlreichen Beschlüsse des Stadtrates in diesem Zusammenhang wird verwiesen. Die im Prüfbericht genannten Beträge sind in ihrer Entstehung und Zusammensetzung einzeln nachweisbar. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges beider Positionen erfolgte eine Aufrechnung. Dies war eine Einzelfallentscheidung, ansonsten ist die vom RPA bemängelte Bruttobuchung in jedem Fall zu berücksichtigen.

B 18 Über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden genehmigt, obwohl die Unabweisbarkeit nicht gegeben war (S. 69)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind. Die im Prüfbericht dargestellten Einzelfälle haben verschiedene Ursachen, aus denen sich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bewilligung ergab. In jedem Fall war die Deckung der zusätzlichen Mittel gewährleistet.

B 19 Ein Auftrag wurde vor Sicherstellung der Finanzierung ausgelöst (S. 72)

Die Notwendigkeit der vollständigen Sicherstellung der Finanzierung vor dem Eingehen von Verpflichtungen ist eine gesetzliche Forderung, auf deren Einhaltung die mittelbewirtschaftenden Ämter wiederholt hingewiesen wurden. Vom Fachamt wurde hier zu spät reagiert, was zu beanstanden war. Da die Finanzierung der Maßnahme aber notwendig und auch zweckmäßig und wirtschaftlich war, wurde dem zusätzlichen Finanzbedarf nachträglich zugestimmt.

B 20 Zu Beanstandungen sind trotz Mahnungen keine Stellungnahmen eingegangen (S. 61, 73)

Die Aufforderungen des Prüfungsamtes zu Stellungnahmen dienen dazu, um u. a. Ursachen für bestimmte Entscheidungen und Verfahrensweisen aufzudecken und gemeinsam nach Lösungen für die zukünftige Handhabung zu suchen. Gleichzeitig dienen die Stellungnahmen dazu, dass sich die mittelbewirtschaftenden Bereiche wiederholt mit den gesetzlichen und internen Regelungen vertraut machen und deren Anwendung vollständig sichergestellt wird.

Es ist unverständlich und nicht akzeptabel, wenn keine Reaktionen von den Ämtern nach Aufforderung des RPA erfolgen. Auch wenn nicht in jedem Fall volle Übereinstimmung der Meinungen erzielt wird, ist es dennoch notwendig, über alle Sachverhalte die Kommunikation zu führen. Zukünftig ist solches Verhalten auszuschließen.


Hartmann
Amtsleiter